



Beitragsfreie freiwillige soziale Zuwendungen ab 01.01.2016

§ 49 Abs. 3 Z 11 lit. b ASVG – Gesundheitsförderung, Prävention, Impfung

Mit 01.01.2016 wurde durch das Steuerreformgesetz 2015/2016 der Katalog der nicht als Entgelt geltenden Bezüge des § 49 Abs. 3 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) adaptiert. Im Zuge dieser Änderungen wurden die beitragsfreien freiwilligen sozialen Zuwendungen der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers abschließend aufgezählt (§ 49 Abs. 3 Z 11 ASVG).

Beitragsfrei sind unter anderem Zuwendungen der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers für

- zielgerichtete,
- wirkungsorientierte,
- vom Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenversicherung erfasste Gesundheitsförderung (Salutogenese) und Prävention sowie
- Impfungen,

soweit diese Zuwendungen an alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer oder bestimmte Gruppen der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer gewährt werden (§ 49 Abs. 3 Z 11 lit. b ASVG in der Fassung des Bundesgesetzblattes I Nr. 118/2015). In § 3 Abs. 1 Z 13 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) findet sich eine korrespondierende Regelung.

Grundsätzliches

Die in § 49 Abs. 3 ASVG aufgezählten Befreiungstatbestände, also auch die hier gegenständliche Regelung, sind eng auszulegen.

§ 49 Abs. 3 Z 11 lit. b ASVG stellt auf Zuwendungen (geldwerte Vorteile) ab, die allen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern oder bestimmten Gruppen angeboten werden, letztlich aber der einzelnen Dienstnehmerin bzw. dem einzelnen Dienstnehmer zu Gute kommen. Der Begriff Zuwendung ist so zu verstehen, dass die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber für etwas aufkommt, das die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer eigentlich selbst bezahlen müsste. Alles, was nicht als Zuwendung an Einzelne gesehen werden kann, scheidet aus dem Anwendungsbereich aus.

Maßnahmen der Gesundheitsförderung, die durch den Betriebsrat abgewickelt (organisiert) werden, fallen ebenso wie Maßnahmen, die aus der Fürsorgepflicht oder aus sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers (siehe Arbeitsplatzevaluierung im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG) entspringen, nicht unter § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b ASVG, weil sie schon aus diesem Grund kein Entgelt darstellen.

Finden Maßnahmen der Gesundheitsförderung im Betrieb selbst statt, handelt es sich um die Benutzung von Einrichtungen und Anlagen, die die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber zur Verfügung stellt, besteht Beitragsfreiheit nach § 49 Abs. 3 Z 16 ASVG.

Beitragsfrei ist auch die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen bis zur Höhe von 365,00 Euro jährlich und die hierbei empfangenen Sachzuwendungen bis zur Höhe von 186,00 Euro jährlich.

Zuwendungen in Form von Angeboten zur Stärkung der Gesundheit sowie der Verhinderung von Krankheit zielen auf die Verbesserung des Gesundheitsverhaltens und die Stärkung der persönlichen Kompetenz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer ab.

Barleistungen an Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer können generell nicht beitragsfrei behandelt werden. Voraussetzung für die Beitragsfreiheit ist, dass die Zuwendungen von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber direkt mit den qualifizierten Anbieterinnen und Anbietern abgerechnet werden.

Bei der Beurteilung, ob eine Zuwendung der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers nach § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b ASVG beitragsfrei zu behandeln ist, sind folgende Aspekte relevant:

- Handelt es sich um eine Zuwendung, die allen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern oder bestimmten Gruppen angeboten wird?
- Fällt die Maßnahme der Gesundheitsförderung oder Prävention an die (einzelne) Dienstnehmerin bzw. den (einzelnen) Dienstnehmer in den „Gesamtleistungskatalog“ der Krankenversicherungsträger?
- Handelt es sich um eine Maßnahme der Gesundheitsförderung oder Prävention?

Das Angebotsspektrum im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention kann nur folgende Handlungsfelder umfassen:

- Ernährung
- Bewegung
- Sucht
- Psychische Gesundheit

Massagen werden beispielsweise von den Krankenversicherungsträgern ausschließlich als Krankheitsbehandlung gewährt, weshalb Zuwendungen für Massagen nach § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b ASVG nicht beitragsfrei sein können.

Ist die Maßnahme zielgerichtet und wirkungsorientiert?

Um zielgerichtet zu sein, haben alle Angebote ein im Vorfeld definiertes Ziel (zum Beispiel Beendigung des Tabakkonsums, Gewichtsnormalisierung) zu verfolgen. Sinnvollerweise sind Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheitsverhaltens mit Änderungen der Verhältnisse abgestimmt.

Als wirkungsorientiert kann ein Angebot nur gelten, wenn seine Wirksamkeit wissenschaftlich belegt ist.

Von einer Wirkungsorientierung ist zudem nur dann auszugehen, wenn die Anbieterin bzw. der Anbieter zur konkreten Leistungserbringung qualifiziert und berechtigt ist.

Als qualifizierte Anbieterin bzw. qualifizierter Anbieter im Sinne dieser Regelung ist daher jene Person anzusehen, die über eine bei den dargestellten einzelnen Handlungsfeldern genannte Ausbildung verfügt. Übt jemand das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (auch eingeschränkt auf Ernährungsberatung oder sportwissenschaftliche Beratung) aus, muss gleichzeitig auch eine für das jeweilige Handlungsfeld verlangte Ausbildung vorliegen.

Angebote zum Thema Ernährung

Die Angebote zielen auf die Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung sowie die Vermeidung und Reduktion von Übergewicht ab.

Die positive Beeinflussung des Ernährungsverhaltens durch eine qualitätsgesicherte Beratung und Anleitung zur Ernährungsumstellung ist belegt. Es geht dabei um die Stärkung der Motivation und Handlungskompetenz der versicherten Person zu einer nachhaltigen Umstellung auf eine Ernährungsweise nach der aktuellen nationalen Ernährungsempfehlung (Ernährungspyramide). Sinnvollerweise werden

Maßnahmen zur Prävention von Übergewicht immer mit Maßnahmen zur Steigerung der körperlichen Aktivität kombiniert.

Als zielgerichtet und wirkungsorientiert sind Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention im Bereich Ernährung nur dann anzusehen, wenn sie von Ernährungswissenschaftlerinnen und Ernährungswissenschaftlern, Ärztinnen und Ärzten mit ÖÄK-Diplom Ernährung oder Diätologinnen und Diätologen durchgeführt werden.

Achtung: Bei Vorliegen einer ernährungsrelevanten Erkrankung dürfen nur Ärztinnen und Ärzte sowie Diätologinnen und Diätologen Beratungen durchführen.

Nicht beitragsfrei sind demnach:

- Kosten für Nahrungsergänzungsmittel, Formula-Diäten und weitere diätetische Lebensmittel
- Kosten für die Messungen von Stoffwechselfparametern, genetische Analysen oder „Allergietests“
- Reine Koch- und Backkurse
- Patentierte Gewichtsreduktionsprogramme

Angebote zum Thema Bewegung

Die Angebote müssen auf die Umsetzung der nationalen Bewegungsempfehlungen sowie auf die Reduktion von Erkrankungsrisiken (zum Beispiel Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Stütz- und Bewegungsapparat) abzielen. Bewegungsprogramme mit vorangegangener Beratung sind individuell an die Zielgruppe angepasst und werden mit einer zielgerichteten Perspektive durchgeführt (beispielsweise Stärkung der Rückenmuskulatur, Aufbau von Kondition). Das Ziel ist Nachhaltigkeit im Sinne einer langfristigen Einbindung der Maßnahme in den Alltag.

Als zielgerichtet und wirkungsorientiert sind Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention im Bereich Bewegung nur dann anzusehen, wenn sie von Sportwissenschaftlerinnen und Sportwissenschaftlern, Sporttrainerinnen und Sporttrainern, Instructorinnen und Instruktoern, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sowie Ärztinnen und Ärzten mit entsprechender Zusatzausbildung durchgeführt werden.

Achtung: Bei Vorliegen einer bewegungsrelevanten Erkrankung dürfen nur Ärztinnen und Ärzte, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sowie Sportwissenschaftlerinnen und Sportwissenschaftler mit Akkreditierung zur Trainingstherapie Beratungen durchführen.

Nicht beitragsfrei sind demnach Beiträge für Fitnesscenter oder Mitgliedsbeiträge für Sportvereine. Zuwendungen für bestimmte Kurse in Fitnesscentern oder bei Sportvereinen sind bei Erfüllung der zuvor genannten Voraussetzungen als beitragsfrei zu behandeln, wenn die Kurse also zielgerichtet und wirkungsorientiert sind und von einer entsprechend qualifizierten Person abgehalten werden.

Alles, was zur üblichen Form der sportlichen Betätigung gehört, fällt nicht in das Handlungsfeld „Bewegung“, weil hier keine individuelle Anpassung an die Zielgruppe erfolgt und die Betätigung somit nicht mit einer zielgerichteten Perspektive durchgeführt wird. Die Teilnahme an organisierten Läufen (etwa Marathon, Business-Läufe, Frauenlauf) fällt daher nicht unter § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b ASVG. Sind allerdings die Voraussetzungen für § 49 Abs. 3 Z 17 ASVG erfüllt, sind die Zuwendungen wegen der Teilnahme an einer „Betriebsveranstaltung“ dennoch beitragsfrei.

Angebote zum Thema Sucht (Raucherentwöhnung)

Angebote der Raucherentwöhnung zielen langfristig auf die Beendigung des Tabakkonsums ab.

Sowohl Einzelentwöhnung als auch Gruppenentwöhnung zeigen besondere Wirksamkeit in der Tabakentwöhnung. Empfohlen werden dabei vier oder mehr „Face to Face“-Interventionseinheiten. Diese finden über die Dauer von mindestens einem Monat statt. Ein Gruppenseminar wird zumindest je ein- einhalb Stunden und eine Einzelentwöhnung zu mindestens 30 Minuten abgehalten. Werden mehrere dieser Kontaktformen in einer Intervention vereint, steigert dies die Abstinenzrate.

Als zielgerichtet und wirkungsorientiert sind Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention im Bereich Raucherentwöhnung nur dann anzusehen, wenn sie von Klinischen- und Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen sowie Ärztinnen und Ärzten mit entsprechender Zusatzausbildung nach dem Curriculum des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger durchgeführt werden.

Angebote zum Thema Psychische Gesundheit

Angebote müssen darauf abzielen, negative Folgen für die körperliche und psychische Gesundheit auf Grund von chronischen Stresserfahrungen zu vermeiden, indem individuelle Bewältigungskompetenzen gestärkt werden. Ziel ist es dabei, ein möglichst breites Bewältigungsrepertoire und eine möglichst hohe Flexibilität im Umgang mit Stressbelastungen zu erlernen.

Die Maßnahmen sollen sich an Personen mit Stressbelastungen richten, die lernen wollen, damit sicherer und gesundheitsbewusster umzugehen, um dadurch potenziell behandlungsbedürftige Stressfolgen zu vermeiden.

Als zielgerichtet und wirkungsorientiert sind Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention im Bereich der psychischen Gesundheit nur dann anzusehen, wenn sie von Klinischen- und Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Ärztinnen und Ärzten mit psychosozialer Weiterbildung durchgeführt werden.

Impfungen

Unter Impfungen im Sinne von § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b ASVG sind die im „Impfplan Österreich“ des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz angeführten nationalen Impfungen gegen impfpräventable Erkrankungen zu verstehen.

Zuwendungen der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers für Impfungen sind daher generell als beitragsfrei zu behandeln, wenn sie allen oder bestimmten Gruppen der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer gewährt werden.

Im Gegensatz zu den zielgerichteten und wirkungsorientierten Maßnahmen der Gesundheitsförderung sind von dieser Ausnahmebestimmung auch Zuschüsse der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers an die Dienstnehmerin bzw. den Dienstnehmer für das Impfersum sowie die ärztliche Leistung umfasst.